



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
86-U8811.00-2022/13-6

Telefon +49 89 9214-00

München  
16.05.2022

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Martin Stümpfig (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN) vom 31.03.2022 betreffend  
Position der Staatsregierung zur Laufzeitverlängerung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsmi-  
nisterium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Bayerische Staatsregierung hat sich seit Beginn des Angriffskrieges  
Russlands gegen die Ukraine für eine befristete Laufzeitverlängerung der am  
31.12.2022 außer Betrieb gehenden sowie eine befristete Wiederinbetrieb-  
nahme der am 31.12.2021 abgeschalteten Kernkraftwerke (KKW) bzw. deren  
Überprüfung ausgesprochen, damit die Versorgungssicherheit und Bezahl-  
barkeit von Energie in Deutschland, insbesondere in Bayern gewährleistet  
bleibt. In Bayern betrifft dies die KKW Isar 2 (KKI 2) bzw. Gundremmingen  
Block C (KRB C).

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hat im Auftrag des Bayerischen Ministerrats ein Rechtsgutachten sowie eine technische Stellungnahme zu einer befristeten Laufzeitverlängerung der beiden bayerischen Kernkraftwerke eingeholt. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass weder aus rechtlicher noch aus technischer Sicht ernsthafte Hindernisse einer Laufzeitverlängerung von KKI 2 bzw. einer Wiederinbetriebnahme von KRB C entgegenstehen. Beide Anlagen verfügen über unbefristete Betriebsgenehmigungen. Es wäre lediglich eine Änderung des Atomgesetzes (AtG) erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz dazu liegt beim Bund. Nur der Bund kann das Atomgesetz ändern und die – insb. wirtschaftlichen – Rahmenbedingungen für den befristeten Weiterbetrieb mit den Energieversorgungsunternehmen vereinbaren.

*1. a) Befürwortet die Staatsregierung die Wiederinbetriebnahme des Atomkraftwerks Gundremmingen C?*

*b) Befürwortet die Staatsregierung die Laufzeitverlängerung des Atomkraftwerks Isar II?*

*c) Befürwortet die Staatsregierung die Wiederinbetriebnahme noch älterer Atomkraftwerke in Bayern?*

Die Fragen 1 a) bis 1 c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung befürwortet eine befristete Laufzeitverlängerung bzw. Wiederinbetriebnahme von KKI 2 und KRB C, sofern andernfalls die Versorgungssicherheit und Systemstabilität insbesondere im Winter nicht aufrechterhalten werden kann. Eine Wiederinbetriebnahme der sich bereits seit mehreren Jahren in Stilllegung befindlichen KKW-Blöcke in Bayern kommt aus technischen Gründen nicht in Betracht.

*2.a) Befürwortet die Staatsregierung eine Laufzeitverlängerung durch längere Nutzung des aktuellen Reaktorkerns um einige Monate?*

*b) Befürwortet die Staatsregierung eine Laufzeitverlängerung mit dem Einsatz frischer Brennelemente für drei bis fünf Jahre?*

*c) Befürwortet die Staatsregierung eine Wiederinbetriebnahme mit dem Einsatz frischer Brennelemente für drei bis fünf Jahre?*

Die Fragen 2 a) bis 2 c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung befürwortet eine befristete Laufzeitverlängerung bzw. Wiederinbetriebnahme von KKI 2 und KRB C für etwa 3 bis 5 Jahre, bis ausreichend Ersatzenergie für Gas aus Russland, vorzugsweise durch erneuerbare Energien für Bayern zur Verfügung steht. Nach im StMUV vorliegendem Kenntnisstand könnten beide Anlagen mit Ihrem derzeit vorhandenen Brennelementbestand einen weiteren Leistungsbetrieb von ca. 6 bis 9 Monaten realisieren, ohne hierfür bei KKI 2 die Leistung im laufenden Betriebsjahr einschränken zu müssen. Damit wäre ein Betrieb im kommenden Winterhalbjahr gesichert. Für die Beschaffung neuer Brennelemente wäre von einem Zeitraum von gut einem Jahr von der Bestellung bis zur Lieferung auszugehen. Wenn die Bestellung zeitnah angestoßen würde, wäre ein nahezu unterbrechungsfreier Weiterbetrieb der Anlagen realisierbar.

*3. a) Wann und in welcher Form wurde die Frage der Wiederinbetriebnahme mit dem Betreiber des Atomkraftwerks Gundremmingen C erörtert?*

*b) Äußerte der Betreiber des Atomkraftwerks Gundremmingen C Interesse an einer Wiederinbetriebnahme des Reaktors?*

*c) Welche Voraussetzungen müssten nach Ansicht des Betreibers des Atomkraftwerks Gundremmingen C für eine Wiederinbetriebnahme erfüllt werden?*

*4. a) Wann und in welcher Form wurde die Frage der Laufzeitverlängerung mit dem Betreiber des Atomkraftwerks Isar II erörtert?*

*b) Äußerte der Betreiber des Atomkraftwerks Isar II Interesse an einer Laufzeitverlängerung des Reaktors?*

*c) Welche Voraussetzungen müssten nach Ansicht des Betreibers des Atomkraftwerks Isar II für eine Laufzeitverlängerung erfüllt werden?*

Die Fragen 3a) bis 3c) und 4a) bis 4c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das StMUV steht im Rahmen seiner Zuständigkeit als atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in regelmäßigem Kontakt mit dem Betreiber von KKI 2 bzw. KRB C. Es liegt in der Zuständigkeit der Bundesregierung, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für einen Weiterbetrieb der Anlagen mit den Energieversorgungsunternehmen zu vereinbaren.

*5. a) Wie schnell könnten nach Ansicht der Staatsregierung frische Brennelemente für die betroffenen Reaktoren beschafft werden?*

Wie in der Antwort zu den Fragen 2 a) bis 2 c) ausgeführt, ist für die Beschaffung neuer Brennelemente von einem Zeitraum von gut einem Jahr von der Bestellung bis zur Lieferung auszugehen.

*b) Welche Sicherheitsüberprüfungen müssten nach Ansicht der Staatsregierung für eine Laufzeitverlängerung/Wiederinbetriebnahme durchgeführt werden?*

*c) Wie lange würden diese Sicherheitsüberprüfungen voraussichtlich dauern?*

Die Fragen 5 b) und 5 c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

KKI 2 und KRB C gewährleisten die Schadensvorsorge nach dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik für bestehende Anlagen. Darüber hinaus haben sie

eine hohe Robustheit für auslegungsüberschreitende Ereignisse, wie die Sonderüberprüfungen der Reaktorsicherheitskommission des Bundes (RSK) nach Fukushima ergeben haben. Beide Anlagen sind für eine technische Laufzeit von mindestens 40 Jahren ausgelegt. Sie haben 1985 bzw. 1988 ihren Leistungsbetrieb aufgenommen. Es geht also nicht um eine Verlängerung der technischen Lebensdauer. Insofern ist eine spezielle Sicherheitsüberprüfung für eine befristete Laufzeitverlängerung/Wiederinbetriebnahme nicht erforderlich.

Für KKI 2 fand die letzte 10-jährliche Periodische Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) nach § 19a AtG in 2009 statt. Der folgende Termin 2019 entfiel gemäß atomgesetzlicher Regelung in § 19a Abs. 2 AtG. Sofern die Bundesregierung im Zuge der ohnehin für eine Laufzeitverlängerung erforderlichen Novelle des AtG entscheidet, dass die PSÜ für KKI 2 nachzuholen ist, kann dies wie bisher betriebsbegleitend durchgeführt werden, da die Überprüfung des genehmigungskonformen Anlagenbetriebs und der Erfüllung der erforderlichen Schadensvorsorge permanent im laufenden atomaufsichtlichen Verfahren erfolgt. Aufgrund des bereits vorhandenen hohen Sicherheitsniveaus der Anlage und den bisherigen Ergebnissen bereits durchgeführter PSÜen ist nicht davon auszugehen, dass sich aus einer erneuten PSÜ umfangreiche Nachrüstprogramme ergeben könnten. Wie bereits ausgeführt, wäre wie in der Vergangenheit für die Durchführung der PSÜ keine Unterbrechung des Leistungsbetriebs erforderlich.

Für KRB C liegt eine aktuelle PSÜ aus dem Jahre 2017 vor.

*6. a) Welche Nachrüstmaßnahmen wären – unabhängig von den Sicherheitsüberprüfungen – auf alle Fälle in den betroffenen Reaktoren nötig?*

*b) Bis wann könnten diese Nachrüstmaßnahmen abgeschlossen werden?*

*c) Mit welchen Kosten muss für diese Nachrüstmaßnahmen gerechnet werden?*

Die Fragen 6 a) bis 6 c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus atomrechtlicher Sicht sind keine derartigen Nachrüstmaßnahmen erkennbar.

*7. a) Welche Punkte der „Prüfung des Weiterbetriebs von Atomkraftwerken aufgrund des Ukraine-Kriegs“, aus der Veröffentlichung des BMWK und BMUV sind nach Ansicht der Staatsregierung falsch?*

Eine wie sonst übliche Einbindung von externem Sachverstand – beispielsweise der RSK oder des Bundesgutachters GRS – ist nicht erfolgt. Dies hat die Bundesregierung vor kurzem in ihrer Antwort auf die kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag eingeräumt (BT-Drucksache 20/1268). Verschiedene namhafte Sachverständigenorganisationen und Verbände, z.B. die GRS, der TÜV Verband oder der Branchenverband KernD, haben erhebliche Kritik an dem Prüfvermerk geäußert bzw. kommen zu gegenteiligen Ergebnissen.

Das Ergebnis des Papiers stützt sich im Wesentlichen auf formaljuristische Bedenken, welche der Gesetzgeber in seiner Gestaltungsfreiheit selbst durch eine Änderung des Atomgesetzes (AtG) ausräumen könnte. KKI 2 und KRB C verfügen über unbefristete Betriebsgenehmigungen, welche nach einer solchen AtG-Änderung weitergelten würden. Auch der Gesetzgeber müsste kein „Quasi-Genehmigungsverfahren“ im Zuge der Änderung der Laufzeiten im AtG durchführen. Wie bereits ausgeführt, gewährleisten KKI 2 und KRB C die Schadensvorsorge nach dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik für bestehende Anlagen. Beide Anlagen sind für eine technische Laufzeit von mindestens 40 Jahren ausgelegt. Insofern wäre auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Zuge der gesetzlichen Laufzeitverlängerung erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2, 5 und 6 verwiesen.

*b) Welche ergänzenden Erkenntnisse hat die Staatsregierung dazu?*

*c) Wo hat die Staatsregierung ihre Prüfungsergebnisse veröffentlicht?*

Die Fragen 7 b) und 7 c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das StMUV hat im Auftrag des Bayerischen Ministerrats ein internes Rechtsgutachten sowie eine interne technische Stellungnahme zu einer befristeten Laufzeitverlängerung der beiden bayerischen Kernkraftwerke eingeholt.

8) a) *Wann hat die Staatsregierung ihre Prüfungsergebnisse in welcher Form der Bundesregierung mitgeteilt?*

b) *Welche weiteren Schritte plant die Staatsregierung, nachdem sich laut einer dpa-Meldung vom 11. April 2022 der E.ON-Vorstandschef Leonhard Birnbaum erneut dahingehend geäußert hat, dass das Thema Laufzeitverlängerung für E.ON erledigt sei, nachdem die Bundesregierung „nach einer vernünftigen Diskussion“ beschlossen habe, das Thema nicht mehr weiter zu verfolgen?*

c) *Wie hoch sind nach Einschätzung der Staatsregierung die Kosten u.a. für die Übernahme der Deckungsvorsorge, nachdem die Betreiber bereits signalisiert haben, dass der Staat bei einer Laufzeitverlängerung in eine "Quasi-Eigner"-Rolle kommen solle mit voller Kontrolle und Verantwortung für Investitionen, Kosten, Erträge sowie Verfahrensumfang und -tiefe auf der sicherheitstechnischen und genehmigungsrechtlichen Seite?*

Die Fragen 8 a) bis 8 c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung ist die Haltung Bayerns bekannt. Insbesondere hat Bayern auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 17. März 2022 eine entsprechende Protokollklärung abgegeben.

Die Gesetzgebungskompetenz und die Kompetenz, die Rahmenbedingungen einschließlich der Kostenfrage für den befristeten Weiterbetrieb mit den Energieversorgungsunternehmen zu vereinbaren, liegen bei der Bundesregierung.

Die atomrechtliche Deckungsvorsorge orientiert sich an der Gewährleistung der Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen. Sie deckt keine unternehmerischen Risiken ab. Bei beiden Anlagen ist die Deckungsvorsorge noch in vollem Umfang für die nächsten Jahre vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Thorsten Glauber, MdL  
Staatsminister